

MEDIEN01/2014 VOM 28.02.2014	■ KommAustria weist Beschwerde kommerzieller Hörfunkveranstalter gegen ORF-Radios ab	Seite 2
	■ RTR-Studie: Österreichisches Public-Value-Verfahren im europäischen Vergleich effizient, transparent und kostengünstig	Seite 3
	■ KommAustria und RTR-GmbH stellen richtig: Keine Meldepflicht für private, nicht kommerzielle Internet-Videos	Seite 4
	■ Privatrundfunkfonds und Nichtkommerzieller Rundfunkfonds	Seite 4
	■ FERNSEHFONDS AUSTRIA	Seite 5
	■ Ausschreibungen der KommAustria	Seite 6
	■ Offenlegung gemäß § 25 Mediengesetz	Seite 7

IMPRESSUM:

Medieninhaber (Verleger),
Herausgeber, Hersteller und
Redaktion:
Rundfunk und Telekom
Regulierungs-GmbH
A-1060 Wien
Mariahilfer Straße 77-79
Tel.: +43 1 58058-0
Fax: +43 1 58058-9191
E-Mail: rtr@rtr.at
<http://www.rtr.at>
FN 208312t
Verlags- und Herstellungsort:
Wien

KommAustria weist Beschwerde kommerzieller Hörfunkveranstalter gegen ORF-Radios ab

Öffentlich-rechtlicher Kernauftrag im Beschwerdezeitraum nicht verletzt

KommAustria weist Beschwerde gegen ORF ab

Um den gesetzlich festgelegten, öffentlich-rechtlichen Kernauftrag des ORF, das Herzstück seiner Daseinsberechtigung sozusagen, ging es in der Beschwerde von KRONEHIT und weiteren zehn Privatradios aus dem September 2013. Den Beschwerdeführern zufolge sei der öffentlich-rechtliche Kernauftrag durch die Gestaltung der ORF-Hörfunkprogramme im Zeitraum vom 1. Jänner 2012 bis 31. August 2013 verletzt worden. Konkret beanstandeten sie einen unangemessen niedrigen Wortanteil im Hörfunkprogramm Ö3, mit dem der öffentlich-rechtliche Programmauftrag unzureichend wahrgenommen worden sei. Außerdem sei im Programm von Ö3, aber auch in den ORF-Hörfunkprogrammen in Summe, nicht das gesetzlich geforderte, angemessene Verhältnis der Programmkategorien Information, Kultur, Unterhaltung und Sport angeboten worden. Dem jedoch konnte die KommAustria nicht folgen und wies die Beschwerde mit Bescheid vom 19. Februar 2014 ab.

Für die Entscheidung der KommAustria sind zwei Feststellungen von zentraler Bedeutung. Zum einen hat der Gesetzgeber im ORF-Gesetz nicht festgelegt, wie hoch der Wortanteil in den Hörfunkprogrammen des ORF zu sein hat. Zum anderen besagt das ORF-Gesetz ausdrücklich, dass der ORF seinen öffentlich-rechtlichen Auftrag mit dem Gesamtprogramm, also mit Ö1, Ö3, FM4 und dem jeweiligen Landesprogramm in Summe zu erfüllen hat. Dies hat der ORF laut Bescheid der Behörde im Beobachtungszeitraum getan. Eine Einzelbetrachtung des Programms Ö3 sei dagegen im Sinne des Gesetzes nicht zielführend.

Öffentlich-rechtlicher Kernauftrag wurde erfüllt

So kommt die KommAustria zusammenfassend zu dem Schluss, dass die Hörfunkprogramme des ORF in Summe den Hörerinnen und Hörern im Beschwerdezeitraum ein differenziertes und ausgewogenes Gesamtprogramm aus Information, Kultur, Unterhaltung und Sport boten. Auch hätten die vier Programmkategorien in einem angemessenen Verhältnis zueinander gestanden. Demnach entfielen vom gesamten Wortanteil in den Hörfunkprogrammen des ORF jeweils knapp 40 % auf die Kategorien Information und Kultur, gut 17 % waren der Kategorie Unterhaltung zuzuordnen und rund 4 % waren Sportthemen. Gemäß geltender Rechtsprechung wäre das angemessene Verhältnis der vier Kategorien zueinander nur dann nicht mehr erfüllt, wenn eine Kategorie zu mehr als 50 % repräsentiert wäre. Wie hoch in den ORF-Hörfunkprogrammen der Wortanteil im Verhältnis zum Musikanteil ausfällt, ist gemäß ORF-Gesetz hingegen nicht entscheidend, stellte die Medienbehörde fest und bescheinigte dem ORF somit, den in § 4 ORF-Gesetz formulierten öffentlich-rechtlichen Kernauftrag im Beschwerdezeitraum erfüllt zu haben.

Gegen den Bescheid können die Verfahrensbeteiligten in nächster Instanz vor dem neu geschaffenen Bundesverwaltungsgericht berufen.

RTR-Studie: Österreichisches Public-Value-Verfahren im europäischen Vergleich effizient, transparent und kostengünstig

Einladung zur Präsentation der Untersuchung als RTR-Schriftenreihe am 11. März

Unter dem Titel „Öffentlich-rechtliche Angebote auf dem Prüfstand – Ein Blick in die Praxis in Österreich und Europa“ legt der Fachbereich Medien der RTR-GmbH am 11. März eine Studie vor, die die Verfahren zur Genehmigung neuer oder veränderter Angebote der öffentlich-rechtlichen Rundfunkveranstalter in acht Ländern vergleicht.

Diese gemeinhin als „Public-Value-Test“ bekannt gewordenen Prüfverfahren beruhen auf dem europäischen Beihilfenrecht, das den gebührenfinanzierten Rundfunk an die Einhaltung vor allem wettbewerbsrechtlich orientierter Auflagen bindet. Sieben der 28 EU-Mitgliedstaaten sowie Norwegen haben entsprechende Prüfverfahren gesetzlich geregelt, darunter auch Österreich. Mit der Einrichtung der KommAustria als unabhängige, weisungsfreie Medienbehörde, die mit Unterstützung der RTR-GmbH über den öffentlich-rechtlichen Mehrwert von ORF-Angeboten entscheidet sowie mit dem eigens dafür eingerichteten Public-Value-Beirat und der Beteiligung der Bundeswettbewerbsbehörde, erfüllt Österreich die EU-Vorgaben nicht nur besonders gut, sondern auch in besonderem Maße zeiteffizient, transparent und kostengünstig. Zu diesem Ergebnis kommt die Studie „Öffentlich-rechtliche Angebote auf dem Prüfstand – Ein Blick in die Praxis in Österreich und Europa“, die die Autoren am 11. März vorstellen werden.

Interessierte sind zur Teilnahme herzlich eingeladen. Anmeldungen erbeten unter Betreff „Public Value“ an erna.hofer@rtr.at.

Termin: 11. März, 10:00 Uhr, RTR-GmbH, Mariahilfer Straße 77–79, 1060 Wien

- Begrüßung: Dr. Alfred Grinschgl (Geschäftsführer Fachbereich Medien, RTR-GmbH)
- Präsentation: Mag. Martina Bohdal und Dr. Roland Belfin (RTR-GmbH)
- Diskussion: Martin Gastinger (CEO – Programmdirektion & Entwicklung, ATV)
N.N. (Vertreter des Österreichischen Rundfunks)
Dr. Florian Philapitsch (KommAustria)

KommAustria und RTR-GmbH stellen richtig: Keine Meldepflicht für private, nicht kommerzielle Internet-Videos

Irreführender Web-Artikel verunsichert User

Ein jüngst in einem Internet-Magazin veröffentlichter Artikel lässt fälschlich den Eindruck entstehen, jedwede Veröffentlichung von Videoinhalten im Internet sei bei der Medienbehörde KommAustria oder bei der RTR-GmbH anzeigepflichtig. Wir stellen dazu klar, dass eine Anzeigepflicht für Videoabrufdienste im Internet nur dann besteht, wenn das Videoangebot Hauptzweck ist und einen gewerblichen Hintergrund hat.

Zurückgehend auf eine Richtlinie der EU, ist seit Oktober 2010 die KommAustria für die Regulierung der sogenannten audiovisuellen Abrufdienste zuständig. Grundlage in Österreich sind Bestimmungen des Audiovisuelle Mediendienstegesetzes (AMD-G). Zweck ist die Regulierung fernsehähnlicher Dienste, unabhängig von deren Verbreitungsweg. Anknüpfungspunkt der Regulierung ist der Gesamteindruck des Dienstes.

Um anzeigepflichtig zu sein, muss der Dienst als Dienstleistung betrieben werden, d.h. es muss sich um eine wirtschaftliche bzw. gewerbliche Tätigkeit handeln. Nicht erfasst sind daher rein private Internet-Seiten mit privaten Videos, Blogs mit Verlinkung auf einzelne Youtube-Videos oder ähnliches. Indiz für eine Anzeigeverpflichtung kann etwa das Vorhandensein von Werbung auf den entsprechenden Webseiten sein.

Weitere Informationen zu Faktoren, die eine Anzeigepflicht für Videoangebote im Internet nach dem AMD-G bedingen können, sind auf der Website der RTR-GmbH unter <https://www.rtr.at/de/m/InfoMDA> veröffentlicht.

Privatrundfunkfonds und Nichtkommerzieller Rundfunkfonds

2. Antragstermin endet am 9. Mai 2014

2014 stehen im Rahmen der beiden Rundfunkfonds 18 Mio. Euro an Fördergeldern für Hörfunk- und Fernsehveranstalter zur Verfügung. 15 Mio. Euro davon für den Privatrundfunkfonds (PRRF) bzw. 3 Mio. Euro für den Nichtkommerziellen Rundfunkfonds (NKRF).

In beiden Fonds können Inhalte- und Projektförderung, Ausbildungsförderung sowie Reichweitenerhebungs- und Qualitätsstudienförderung beantragt werden. Im Rahmen des 1. Antragstermins wurden im PRRF bereits 9,69 Mio. Euro bzw. im NKRF bereits 2,65 Mio. Euro vergeben.

Die Antragstellung für beide Fonds erfolgt ausschließlich online. Der 2. und letzte Antragstermin für 2014 endet am 9. Mai 2014. Die Antragsunterlagen werden etwa vier Wochen vor dem Antragstermin freigeschalten.

Detaillierte Informationen über die Fonds bzw. zur Online-Antragstellung befinden sich auf der Website der RTR-GmbH.

Privatrundfunkfonds (PRRF): http://www.rtr.at/de/foe/PRRF_Fonds

Nichtkommerzieller Rundfunkfonds (NKRF): http://www.rtr.at/de/foe/NKRF_Fonds

FERNSEHFONDS AUSTRIA

1. Antragstermin des FERNSEHFONDS AUSTRIA: 32 Projekte eingereicht

**1. Antragstermin:
10,5 Mio. Euro
beantragt**

Beim 1. Antragstermin des FERNSEHFONDS AUSTRIA, der am 28. Jänner 2014 endete, wurden für 32 Fernsehfilmprojekte Fördermittel von rund 10,5 Mio. Euro beantragt. Das ist seit Bestehen des FERNSEHFONDS AUSTRIA, also seit zehn Jahren, das bei einem Termin höchste beantragte Fördervolumen. Mit einer Entscheidung ist Ende März 2014 zu rechnen. Der 2. Antragstermin für 2014 endet am Dienstag, 29. April 2014.

Weitere Informationen über geförderte Fernsehfilmprojekte des FERNSEHFONDS AUSTRIA sowie zu den Antragsterminen 2014 sind auf der Website der RTR-GmbH unter dem Link <http://www.fernsehfonds.at> abrufbar.

Zahlreiche Auszeichnungen für vom FERNSEHFONDS AUSTRIA geförderte Produktionen

„Die Auslöschung“

Der Deutsche Schauspielerpreis, der seit 2012 jährlich vom Bundesverband der Film- und Fernschauspieler (BFFS) vergeben wird und herausragende Schauspieler mit einer Skulptur auszeichnet, erging 2014 für die Kategorie „Bester Schauspieler“ an Klaus Maria Brandauer für seine Darstellung des an Alzheimer erkrankten Ernst Lemden in „Die Auslöschung“ der Mona Film.

**Gratulation des
FERNSEHFONDS
AUSTRIA**

Der Grimme-Preis zählt zu den renommiertesten Auszeichnungen für Fernsehsendungen in Deutschland. Für die Kategorie Fiktion/Spezial wurde „Die Auslöschung“ der Mona Film nominiert.

„Spuren des Bösen“

Der Deutsche Schauspielerpreis in der Kategorie „Starker Auftritt“ erging an Florian Teichtmeister für seine Darstellung in die „Spuren des Bösen – Racheengel“ der Aichholzer Film.

„Master of the Universe“

Der Preis der deutschen Filmkritik für den besten Dokumentarfilm 2013, der im Rahmen der Berlinale vergeben wird, erging an die Produktion der Nikolaus Geyerhalter Film „Master of the Universe“ von Marc Bauder.

Terminavisos: Seminar des FERNSEHFONDS AUSTRIA zum Thema „Teletest“

Am 10. April 2014 veranstaltet der FERNSEHFONDS AUSTRIA ein Seminar zum Thema „Teletest“. Zu den Vortragenden zählen Alke Sulimma (Leiterin der GfK Fernsehforschung), Christian Moser (Leiter Fernsehforschung, ATV) und Wolfgang Höfer (ORF-Programmplanung). Das Seminar findet in den Räumlichkeiten der RTR-GmbH (1060 Wien, Mariahilfer Straße 77–79) statt und beginnt um 10:00 Uhr.

Nähere Informationen werden auf der Website der RTR-GmbH unter <https://www.rtr.at/> veröffentlicht.

Ausschreibungen der KommAustria

Ausschreibung von Übertragungskapazitäten	Ausschreibungsfrist
Bundesweite Zulassung (KOA 1.011/13-047) Die Ausschreibung mit den dazugehörigen Übertragungskapazitäten finden Sie unter https://www.rtr.at/de/m/KOA101113047	bis 18. März 2014, 13:00 Uhr

Aktuelle Meldungen aus dem Bereich Medien können Sie auch via Twitter erhalten:
<https://twitter.com/RTRGmbH>

Offenlegung gemäß § 25 Mediengesetz

Medieninhaber (Verleger):	Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH
Unternehmensgegenstand:	Besorgung der Rundfunk-, Telekom- und Postregulierung in Österreich, 1060 Wien, Mariahilfer Straße 77–79, FN 208312t, 100 % Eigentümer Republik Österreich
Geschäftsführer:	Dr. Alfred Grinschgl (Fachbereich Medien) und Mag. Johannes Gungl (Fachbereich Telekommunikation und Post)
Aufsichtsrat:	Dr. Harald Glatz, Dr. August Reschreiter, Ing. Mag. Alfred Ruzicka, Dr. Matthias Traimer, Dr. Erhard Fürst, Mag. Michael Ogris, Mag. Philipp Sandner, Mag. Florian Klicka, Ursula Assmann
Grundlegende Richtung:	Laufende Information über aktuelle Themen aus dem Bereich Medien sowie Veröffentlichung einschlägiger Fachartikel.

Hinweis

Obwohl aus Gründen der besseren Lesbarkeit im Newsletter zur Bezeichnung von Personen die maskuline Form gewählt wurde, beziehen sich die Angaben selbstverständlich auf Angehörige beider Geschlechter.